

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2011

Geschäftszahl

2010/09/0209

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/03/0155 E 29. Jänner 2007 RS 3

(Hier: Verfahrensdauer über zwei Jahre und drei Monate, wovon auf eine vollständige Untätigkeit der belangten Behörde (UVS) 15 Monate entfallen. Diese Verfahrensdauer - vor allem aber die Dauer zwischen Verkündung des Erkenntnisses und Zustellung des angefochtenen Bescheides - ist nicht mehr als angemessen iSd Art. 6 Abs. 1 MRK zu qualifizieren.)

Stammrechtssatz

Nach der Judikatur des VfGH ist im Falle einer Überschreitung der nach Art 6 Abs 1 MRK angemessenen Verfahrensdauer dieser Umstand in Anwendung des § 19 VStG in Verbindung mit § 34 Abs 2 StGB als strafmildernd zu bewerten; andernfalls wäre das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art 6 Abs 1 MRK widersprechenden Weise angewendet worden (vgl die Erkenntnisse des VfGH vom 5. Dezember 2001, VfSlg 16385/2001, und vom 9. Juni 2006, B 3585/05; siehe auch die Erkenntnisse des VwGH vom 24. März 2004, Zl 2001/09/0163, und vom 11. Mai 2004, Zl 2004/02/0005).